

Swisscanto (CH) Index Fund IV

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“
(der Umbrella-Fonds)

zurzeit mit dem Teilvermögen

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Februar 2016

Der Swisscanto (CH) Index Fund IV wurde ehemals von der Balfidor Fondsleitung AG, Basel, (neu nach Fusion: Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich) als Fondsleitung und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank aufgelegt.

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Der Vertrieb erfolgt über die Zürcher Kantonalbank bzw. über weitere durch diese eingesetzten Vertriebsträger.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind in der Schweiz durch die Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, genehmigt worden und können in der Schweiz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen vertrieben werden. Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten bestehen zurzeit keine und werden auch nicht angestrebt.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag und/oder eines Zeichnungsscheins eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

Die Fondsleitung, die Depotbank sowie die weiteren durch diese eingesetzten Vertriebsträger können Zeichnungen zurückweisen, insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass diese von Personen stammen, die mit der Abgabe der Zeichnung die Gesetze einer auf sie anwendbaren Rechtsordnung verletzen.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der Swisscanto (CH) Index Fund IV ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher das folgende Teilvermögen umfasst:

- Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical

Der Fondsvertrag wurde ehemals von der Balfidor Fondsleitung AG, Basel, (neu nach der Fusion: Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich) als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 08.04.2014 genehmigt.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger¹ nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit folgenden Bezeichnungen eröffnet werden:

- **Anteilklassen F:**
FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP, FTH USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP und FAH USD
("die Anteilklassen F")
- **Anteilklassen X:**
XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP, XTH USD, XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP und XAH USD
("die Anteilklassen X")
- **Anteilklassen C:**
CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH CHF, CTH EUR, CTH GBP, CTH USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP und CAH USD
("die Anteilklassen C")

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Darstellung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- **Anteilklassen D:**
DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH CHF, DTH EUR, DTH GBP, DTH USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP und DAH USD ("die Anteilklassen D")
- **Anteilklassen G:**
GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP, GTH USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH CHF, GAH EUR, GAH GBP und GAH USD ("die Anteilklassen G")
- **Anteilklassen M:**
MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH CHF, MTH EUR, MTH GBP, MTH USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH CHF, MAH EUR, MAH GBP und MAH USD ("die Anteilklassen M")
- **Anteilklassen N:**
NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP, NTH USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP und NAH USD ("die Anteilklassen N")
- **Anteilklassen S:**
ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH CHF, STH EUR, STH GBP, STH USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH CHF, SAH EUR, SAH GBP und SAH USD ("die Anteilklassen S")
- Anteile der Anteilklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP, FTH USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
Anteile der Anteilklassen FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP, FAH USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilklassen XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP, XTH USD werden nur Anlegern angeboten, die gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG vermögende Privatpersonen sind, die als qualifizierte Anleger gelten. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP, XAH USD werden nur Anlegern angeboten, die gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG vermögende Privatpersonen sind, die als qualifizierte Anleger gelten. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH CHF, CTH EUR, CTH GBP, CTH USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP, CAH USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH CHF, DTH EUR, DTH GBP, DTH USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP, DAH USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP, GTH USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH CHF, GAH EUR, GAH GBP, GAH USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH CHF, MTH EUR, MTH GBP, MTH USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH CHF, MAH EUR, MAH GBP, MAH USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine ent-

sprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP, NTH USD werden nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die eine individuelle Investitionsvereinbarung oder einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Kooperationsvereinbarung sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss.

Zusätzlich werden die Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP, NTH USD qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3, Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter} angeboten, die einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP, NAH USD werden nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die eine individuelle Investitionsvereinbarung oder einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Kooperationsvereinbarung sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss. Die oben genannten Anteilklassen stehen zudem Anlegern offen, die mit der Zürcher Kantonalbank einen Vermögensverwaltungsvertrag für vermögende Privatkunden abgeschlossen haben.

Zusätzlich werden die Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP, NAH USD qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3, Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter} angeboten, die einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH CHF, STH EUR, STH GBP, STH USD sind thesaurierende Anteile (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilklassen SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH CHF, SAH EUR, SAH GBP, SAH USD sind ausschüttende Anteile (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Die Anteilklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse. Anteilklassen FT, FA, XT, XA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST und SA entsprechen der Rechnungswährung des jeweiligen Teil-

vermögens. Sie werden nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet.

Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilklassen in der Währungsabsicherung. Anteilklassen mit der Bezeichnung "H" sind währungsabgesicherte Anteilklassen. Anteile der Klasse mit der Ergänzung "H" sind Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert ist. Da keine laufende umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

Weiter unterscheiden sich die Anteilklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilklassen bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilkasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilklassen bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Die Anteilklassen F unterscheiden sich von den Anteilklassen X, den Anteilklassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilklassen F im Gegensatz zu den Anteilklassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilklassen F unterscheiden sich von den Anteilklassen C, den Anteilklassen D und den Anteilklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilklassen X unterscheiden sich von den Anteilklassen F, den Anteilklassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilklassen X im Gegensatz zu den Anteilklassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilklassen X unterscheiden sich von den Anteilklassen C, den Anteilklassen D und den Anteilklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilklassen C unterscheiden sich von den Anteilklassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilklassen C im Gegensatz zu den Anteilklassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilklassen C unterscheiden sich von den Anteilklassen F, den Anteilklassen X, den Anteilklassen D und den Anteilklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilklassen D unterscheiden sich von den Anteilklassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilklassen D im Gegensatz zu den Anteilklassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilklassen D unterscheiden sich von den Anteilklassen F, den Anteilklassen X, den Anteilklassen C und den Anteilklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilklassen G unterscheiden sich von den Anteilklassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilklassen G im Gegensatz zu den Anteils-

klassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilklassen G unterscheiden sich von den Anteilklassen F, den Anteilklassen X, den Anteilklassen C und den Anteilklassen D im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilklassen M unterscheiden sich von den Anteilklassen F, den Anteilklassen X, den Anteilklassen C, den Anteilklassen D und den Anteilklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilklassen M im Gegensatz zu den Anteilklassen F, den Anteilklassen X, den Anteilklassen C, den Anteilklassen D und den Anteilklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilklassen M unterscheiden sich von den Anteilklassen S und den Anteilklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilklassen N unterscheiden sich von den Anteilklassen F, den Anteilklassen X, den Anteilklassen C, den Anteilklassen D und den Anteilklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilklassen N im Gegensatz zu den Anteilklassen F, den Anteilklassen X, den Anteilklassen C, den Anteilklassen D und den Anteilklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilklassen N unterscheiden sich von den Anteilklassen S und den Anteilklassen M im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilklassen S unterscheiden sich von den Anteilklassen F, den Anteilklassen X, den Anteilklassen C, den Anteilklassen D und den Anteilklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilklassen S im Gegensatz zu den Anteilklassen F, den Anteilklassen X, den Anteilklassen C, den Anteilklassen D und den Anteilklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilklassen S unterscheiden sich von den Anteilklassen M und den Anteilklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Sodann wird bei den Anteilklassen S im Unterschied zu den Anteilklassen F, den Anteilklassen X, den Anteilklassen C, den Anteilklassen D, den Anteilklassen G, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N ein Erstausgabepreis in Höhe von 100'000 (JPY 10'000'000) der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) vorgesehen.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zu kommt.

Da Anteilklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Teilvermögen mit währungsbesicherten Anteilklassen die Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilkasse getätigten wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilklassen desselben Teilvermögens negativ beeinflussen können.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

- 1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen**
Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical

1.2.1.1 Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren.

1.2.1.2 Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels investiert das Teilvermögen grundsätzlich in:

- a) physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit à ca. 12,5 kg mit der Feinheit von mindestens 995/1000 gehalten. Das Vermögen des Teilvermögens kann zudem in physisches Gold in Form von Barren verschiedener Grösse mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000 investiert werden. Diese Barren können nur folgendes Gewicht haben: 1 kg, 500 g, 250 g, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2.5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze.
- b) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen nach schweizerischem Recht der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, die überwiegend in physisches Gold mit der Feinheit von mindestens 995/1000 investieren. Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen dürfen dabei insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

Sowohl die Anteile der kollektiven Kapitalanlagen wie auch das physische Gold müssen in der Schweiz aufbewahrt sein.

Der Goldbestand im Fonds ist rechnerisch auf einen Feingehalt von 999.9/1000 adjustiert.

Das Teilvermögen wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Teilvermögens zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Teilvermögens entstanden sind. Vorbehalten bleiben Währungsabsicherungen für währungsbesicherte Anteilsklassen.

Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

- Aktien;
- Anleihenobligationen;
- Bankguthaben.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der Sicherheiten hat unter Miteinbezug von allfälligen Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens AAA, Aaa oder gleichwertig aufweisen. Werden bei OTC-Geschäften Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen, so hat der Wert der Sicherheiten unter Miteinbezug von allfälligen Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Kontraktwertes zu entsprechen.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

Für die Festlegung der Bewertungsabschläge kommt eine für die Fondsleitung gesamthaft geregelte Strategie zur Anwendung, welche Sicherheitsmargen zwischen 3% und 12% vorsieht. Die Festlegung der Sicherheitsmarge erfolgt dabei vor allem in Abhängigkeit von der Art der Sicherheit.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Barsicherheiten dürfen in Staatsanleihen von hoher Qualität (derzeit mit Minimalrating einer anerkannten Ratingagentur von A- oder gleichwertig) mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten wieder angelegt werden. Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten besteht für das jeweilige Teilvermögen in Bezug auf die jeweiligen Staatsanleihen ein Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko, welches sich im Falle eines Ausfalls oder eines Verzugs der Gegenpartei manifestieren kann.

1.2.2 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, der Referenzwährung der Anteilklassen und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, mindestens aber in Schweizer Franken, US-Dollar, Euro und Pfund Sterling halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Die Teilvermögen sind grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, als diese für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der Verpflichtungen der Teilvermögen benötigt werden. Flüssige Mittel können bei einer allfälligen Liquidation des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens einen grösseren Umfang annehmen.

Die flüssigen Mittel werden bei Schweizer Banken gehalten.

1.2.3 Derivate / Besicherung

Die Fondsleitung setzt bei den nicht währungsbesicherten Anteilklassen keine Derivate ein.

Die Fondsleitung darf bei den währungsbesicherten Anteilklassen gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages in Übereinstimmung mit § 12 des Fondsvertrages Derivate ausschliesslich zur Absicherung von

Währungsrisiken einsetzen. Als Anlagewährung von Gold für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical gilt dabei der US-Dollar (als Haupthandelswährung). Der Einsatz von Derivaten darf in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung des Anlageziels bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.

Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate bei den währungsbesicherten Anteilklassen qualifizieren die Teilvermögen als einfache Anlagefonds. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Teringeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12). Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Marktwertveränderungen können vorübergehend zu Über- oder Unterbesicherungen führen. Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen.

Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens ausschliesslich zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss § 12 des Fondsvertrags nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

1.2.4 Kreditaufnahme

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

1.2.5 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 des Fondsvertrags halten.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen. Dabei darf die Fondsleitung für das Vermögen der Teilvermögen höchstens 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im

Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Derivate desselben Emittenten bzw. bei derselben Gegenpartei anlegen.

Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich die Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Guthaben und Forderungen gemäss § 15 Ziff. 1 bis 3 des Fondsvertrags desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

1.2.6 Effektenleihe und Edelmetalleleihe / Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte und keine Leih-Geschäfte des Edelmetalls, in welches das jeweilige Teilvermögen investiert.

Ausserdem tätigt die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte.

1.2.7 Verwahrung in der Schweiz

Die Verwahrung der Anlagen in entsprechendem physischem Edelmetall des einzelnen Teilvermögens erfolgt bei der Depotbank oder bei deren Unterverwahrstellen ausschliesslich in der Schweiz. Flüssige Mittel werden bei Schweizer Banken gehalten.

Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

1.3 Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen.

1.4 Risiken

Nachfolgend werden die wichtigsten Risiken von Anlagen in die Teilvermögen aufgeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch andere Risikofaktoren positiv oder negativ auf die Anlagen in die Teilvermögen auswirken.

1.4.1 Konzentration der Anlagen

Die Teilvermögen investieren ausschliesslich in das jeweilige physische Edelmetall und, sofern in § 8 des Fondsvertrags vorgesehen, in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen nach schweizerischem Recht der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, die ihrerseits überwiegend in das jeweilige Edelmetall investieren. Andere Anlagen sind nicht vorgesehen.

Eine Risikostreuung, wie sie Wertpapieranlagefonds charakterisiert, fehlt. Der Wert der Fondsanteile hängt mithin im Wesentlichen einzig vom Wert des jeweiligen Edelmetalls ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Dies bringt ein Verlustrisiko mit sich, unabhängig davon, ob Anlagen in die Teilvermögen kurz-, mittel- oder langfristig getätigt werden.

Aufgrund der fehlenden Risikostreuung eignen sich die Teilvermögen nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Anlegers.

1.4.2 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen der Teilvermögen negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf des jeweiligen Edelmetalls beeinträchtigen.

Des Weiteren waren in der Vergangenheit auch in entwickelten Ländern währungspolitische Massnahmen zu verzeichnen, welche die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen einschränkten.

1.4.3 Politische Risiken der Produzentenländer

Die einzelnen Edelmetalle der Teilvermögen werden vornehmlich in Emerging Markets Ländern gefördert. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Edelmetalls eines Teilvermögens nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc.

1.4.4 Passive Verwaltung

Die Teilvermögen werden grundsätzlich passiv verwaltet. Folglich hängt der Wert der Fondsanteile direkt von der Wertentwicklung des entsprechenden Edelmetalls ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf des entsprechenden Edelmetalls und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preisverfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.

1.4.5 Wertverminderung

Die Menge an physischem Edelmetall, die pro Anteil durch das Teilvermögen gehalten wird, wird über die Dauer kontinuierlich abnehmen. Das entsprechende Edelmetall zeigt bei nicht gehedgten Klassen keine Erträge, die zur Deckung der Kommissionen und Kosten herangezogen werden können.

1.4.6 Währungsrisiken, Währungsabsicherung

Die Teilvermögen investieren weltweit in Edelmetalle und weitere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten können. Edelmetalle weisen keine Nennwährung auf und die flüssigen Mittel und übrigen Anlagen der Teilvermögen werden typischerweise keinen grösseren Umfang annehmen. Die internationalen Märkte der Edelmetalle notieren jedoch zurzeit überwiegend in US-Dollar. Bei den Anteilklassen, die nicht auf die Referenzwährung US-Dollar lautet, besteht insofern für die Anleger ein Währungsrisiko. Bei den Währungen in den Bezeichnungen der Anteilklassen handelt es sich jeweils um die Währung, in der der Nettoinventarwert für diese Anteilkasse ausgedrückt wird (Referenzwährung), nicht aber um die Währung auf die die Anlagen lauten. Edelmetalle verfügen über keine Nennwährung. Bei den Klassen FT CHF, FA CHF, FTH CHF, FAH CHF, XT CHF, XA CHF, XTH

CHF, XAH CHF, CT CHF, CA CHF, CTH CHF, CAH CHF, DT CHF, DA CHF, DTH CHF, DAH CHF, GT CHF, GA CHF, GTH CHF, GAH CHF, MT CHF, MA CHF, MTH CHF, MAH CHF, NT CHF, NA CHF, NTH CHF, NAH CHF, ST CHF, SA CHF, STH CHF und SAH CHF ist die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF). Bei den Klassen FT EUR, FA EUR, FTH EUR, FAH EUR, XT EUR, XA EUR, XTH EUR, XAH EUR, CT EUR, CA EUR, CTH EUR, CAH EUR, DT EUR, DA EUR, DTH EUR, DAH EUR, GT EUR, GA EUR, GTH EUR, GAH EUR, MT EUR, MA EUR, MTH EUR, MAH EUR, NT EUR, NA EUR, NTH EUR, NAH EUR, ST EUR, SA EUR, STH EUR und SAH EUR ist die Referenzwährung Euro (EUR). Bei den Klassen FT GBP, FA GBP, FTH GBP, FAH GBP, XT GBP, XA GBP, XTH GBP, XAH GBP, CT GBP, CA GBP, CTH GBP, CAH GBP, DT GBP, DA GBP, DTH GBP, DAH GBP, GT GBP, GA GBP, GTH GBP, GAH GBP, MT GBP, MA GBP, MTH GBP, MAH GBP, NT GBP, NA GBP, NTH GBP, NAH GBP, ST GBP, SA GBP, STH GBP und SAH GBP ist die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Bei den Klassen FT USD, FA USD, FTH USD, FAH USD, XT USD, XA USD, XTH USD, XAH USD, CT USD, CA USD, CTH USD, CAH USD, DT USD, DA USD, DTH USD, DAH USD, GT USD, GA USD, GTH USD, GAH USD, MT USD, MA USD, MTH USD, MAH USD, NT USD, NA USD, NTH USD, NAH USD, ST USD, SA USD, STH USD und SAH USD ist die Referenzwährung US-Dollar (USD). Anteilsklassen FT, FA, XT, XA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST und SA entsprechen der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens. Sie werden nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet.

Bei den Klassen FT, FA, XT, XA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST, SA, FT CHF, FA CHF, XT CHF, XA CHF, CT CHF, CA CHF, DT CHF, DA CHF, GT CHF, GA CHF, MT CHF, MA CHF, NT CHF, NA CHF, ST CHF, SA CHF, FT EUR, FA EUR, XT EUR, XA EUR, CT EUR, CA EUR, DT EUR, DA EUR, GT EUR, GA EUR, MT EUR, MA EUR, NT EUR, NA EUR, ST EUR, SA EUR, FT GBP, FA GBP, XT GBP, XA GBP, CT GBP, CA GBP, DT GBP, DA GBP, GT GBP, GA GBP, MT GBP, MA GBP, NT GBP, NA GBP, ST GBP, SA GBP, FT USD, FA USD, XT USD, XA USD, CT USD, CA USD, DT USD, DA USD, GT USD, GA USD, MT USD, MA USD, NT USD, NA USD, ST USD und SA USD erfolgt jeweils keine Währungsabsicherung.

Bei den Klassen FTH CHF, FAH CHF, XTH CHF, XAH CHF, CTH CHF, CAH CHF, DTH CHF, DAH CHF, GTH CHF, GAH CHF, MTH CHF, MAH CHF, NTH CHF, NAH CHF und STH CHF werden Anlagen in Edelmetalle (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben, Anlagen und Forderungen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, gegen diesen währungsbesichert. Bei den Klassen FTH EUR, FAH EUR, XTH EUR, XAH EUR, CTH EUR, CAH EUR, DTH EUR, DAH EUR, GTH EUR, GAH EUR, MTH EUR, MAH EUR, NTH EUR, NAH EUR, STH EUR und SAH EUR werden Anlagen in Edelmetalle (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben, Anlagen und Forderungen, die nicht auf Euro lauten, gegen diesen währungsbesichert. Bei den Klassen FTH GBP, FAH GBP, XTH GBP, XAH GBP, CTH GBP, CAH GBP, DTH GBP, DAH GBP, GTH GBP, GAH GBP, MTH GBP, MAH GBP, NTH GBP, NAH GBP, STH GBP und SAH GBP werden Anlagen in Edelmetalle (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben, Anlagen und Forderungen, die nicht auf Pfund Sterling lauten, gegen dieses währungsbesichert. Bei den Klassen FTH USD, FAH USD, XTH USD, XAH USD, CTH USD, CAH USD, DTH USD, DAH USD, GTH USD, GAH USD, MTH USD, MAH USD, NTH USD, NAH USD, STH USD und SAH USD werden Anlagen in Edelmetalle (sofern ausnahmsweise nicht ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben, Anlagen und Forderungen, die nicht auf US-Dollar lauten, gegen diesen währungsbesichert.

Zur Absicherung der währungsbesicherten Anteilsklassen können Devisen- und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden. Die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen wird bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert. Marktwertveränderungen können vorübergehend zu Über- oder Unterbesicherungen führen. Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

1.4.7 Währungspolitische Massnahmen

In der Vergangenheit wurden die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit der entsprechenden Edelmetalle der Teilvermögen auch in entwickelten Ländern eingeschränkt. Allerdings erscheinen solche währungspolitischen Massnahmen aufgrund der reduzierten währungspolitischen Bedeutung der Edelmetalle, in welche die Teilvermögen investieren, heute wenig wahrscheinlich.

1.4.8 Gegenparteirisiko

Bei der Vornahme von Absicherungsgeschäften für die währungsbesicherten Anteilsklassen besteht ein Gegenparteirisiko, d.h. das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

1.5 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und, soweit publiziert, Praxis in der Schweiz sowie der Europäischen Union aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Interessierte Anleger sollten sich über die steuerlichen Normen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Fondsanteilen an ihrem Wohnsitz oder am Sitz der Zahlstelle Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

1.5.1 Eidgenössische Verrechnungssteuer und ausländische Quellensteuer

Anlagefonds besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die auf inländischen Erträgen der Anlagen der Teilvermögen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für die entsprechenden Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (Ausschüttungsanteile) unterliegen der Verrechnungssteuer (Quellensteuer von 35% auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens). Bei Thesaurierungsanteilen wird auf den zurückbehaltenen Erträgen jährlich die Verrechnungssteuer abgerechnet und abgeführt. Die von den Teilvermögen aus der Veräußerung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet oder in der Abrechnung an den Anleger gesondert ausgewiesen werden.

In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizierte Anleger können ohne Abzug der Verrechnungssteuer erfolgen, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Erfährt ein im Ausland domizierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

1.5.2 EU-Zinsbesteuerung

1.5.2.1 Zahlstelle innerhalb der Europäischen Union (EU)

Aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die Richtlinie) werden Erträge und allenfalls Kapitalgewinne auf Anlagen, welche Zinsen im Sinne der Richtlinie abwerfen und an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat (der EU-Anleger) von einer in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Zahlstelle ausgerichtet werden, grundsätzlich von der sog. automatischen Auskunftserteilung erfasst. In bestimmten EU-Mitgliedstaaten kommt ein Melde- oder ein Abzugsverfahren zur Anwendung. Soweit ein Abzugsverfahren vorgesehen ist, steht es dem EU-Anleger frei, statt der Quellensteuer auf den Zinserträgen die Meldung an die Steuerbehörde seines Ansässigkeitsstaates zu verlangen. Aufgrund einer von der EU-Zahlstelle auszustellenden Bescheinigung über den erfolgten Quellensteuerabzug kann der EU-Anleger in seinem EU-Ansässigkeitsstaat eine Anrechnung an seine Einkommenssteuer verlangen.

1.5.2.2 Zahlstellen in Drittstaaten (insbesondere Schweiz)

Aufgrund von Staatsverträgen mit der Europäischen Union wenden auch Drittstaaten (so auch die Schweiz) Regelungen an, die der EU-Zinsbesteuerung gleichwertig sind. Die in solchen Staaten ansässigen Zahlstellen wenden das Abzugs- oder das Meldeverfahren auf Erträgen und Kapitalgewinnen derjenigen Anlagen an, welche in den Anwendungsbereich des entsprechenden Staatsvertrages fallen. Die Kriterien sind dabei mit denjenigen der Richtlinie abgestimmt, müssen jedoch nicht identisch sein. Interessierte EU-Anleger sollten sich über ihre Situation beim Institut, bei welchem sie ihre Anlagen tätigen oder bei sonstigen qualifizierten Beratern erkundigen. Es ist namentlich festzuhalten, dass die Bestimmungen des nachstehenden Absatzes nur für Zahlstellen mit Sitz in der Schweiz verbindlich sind und für Zahlstellen in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Staaten, die mit der EU Staatsverträge abgeschlossen haben, abweichende Regelung gelten können.

Laut Staatsvertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Europäischen Union vom 26. Oktober 2004 über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung

von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (das Abkommen), fallen schweizerische Anlagefonds bzw. Teilvermögen schweizerischer Umbrella-Fonds, welche die Kriterien für die Befreiung von der Verrechnungssteuer gegen Bankenerklärung (Affidavit) nicht erfüllen und so der eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegen, nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens. In diesen Fällen erheben die Schweizer Zahlstellen keinen Zinsbesteuerungsrückbehalt. Hingegen fällt, wie vorgehend erläutert, die Verrechnungssteuer auf Ertragsausschüttungen an.

Der Zinsbesteuerungsrückbehalt beträgt 35%.

Das Abkommen kennt für sämtliche betroffene Anlagefonds zwei Geringfügigkeitsregeln: Bei Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt höchstens 15% ihres Vermögens in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investieren, unterliegen weder Ausschüttungen noch Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile anfallen, der EU-Zinsbesteuerung. Bei Anlagefonds, die direkt und/oder indirekt mehr als 15%, jedoch maximal 25% ihres Vermögens in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investieren, werden nur die Ausschüttungen, nicht aber die Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile erzielt werden, von der EU-Zinsbesteuerung erfasst. Anleger können sich bei der Fondsleitung, Depotbank oder dem Vertriebsträger erkundigen, ob ein Teilvermögen unter eine dieser Geringfügigkeitsklauseln fällt.

1.5.3 Abgeltende Quellensteuer (Abgeltungssteuer)

Aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen der Schweiz mit Partnerstaaten (zurzeit mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich) über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern sind Zahlstellen in der Schweiz verpflichtet, eine abgeltende Quellensteuer auf Betreffnissen von Anlagefonds zu erheben, welche direkt oder indirekt an betroffene Personen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich oder Österreich geleistet werden, und zwar sowohl bei Ausschüttung und/oder Thesaurierung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile.

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind für die abgeltende Quellensteuer in Grossbritannien und Österreich nicht transparent, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen. Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Person an die Schweizer Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss EU-Zinsbesteuerungsabkommen (Ziff. 1.5.2) bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommensätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.

1.5.4 Weitere Steuern (insbesondere Einkommensteuern)

Neben den vorstehend erläuterten Quellensteuern (Ziff. 1.5.1) sowie einem allfälligen Steuerrückbehalt (Ziff. 1.5.2) resp. der abgeltenden Quellensteuer (Ziff. 1.5.3) richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Kaufen, Halten und Verkaufen von Fondsanteilen nach den steuerlichen Vorschriften im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

1.5.5 Foreign Account Tax Compliance Act - FATCA

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Qualified Collective Investment Vehicle im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Swisscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 30. Juni 2015 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Regina Kleeb, Mitglied der Direktion und Leiterin Produktmanagement Anlage- & Vorsorgegeschäft, Zürcher Kantonalbank
- Christoph Schenk, Mitglied der Direktion und Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Bruno Schranz, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Business Development
- André Wirz, Leiter Administration & Operations
- Markus Erb, Leiter Legal & Compliance
- Andreas Hogg, Leiter Risk, Finance & Services

Per 31. Oktober 2015 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 184 kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 70.0 Mia. belief.

Per 31. Oktober 2015 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 54 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 15.1 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Europaallee 39, CH-8004 Zürich, www.swisscanto.ch.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Zürcher Kantonalbank (ZKB), als Vermögensverwalterin delegiert, welche auch als Depotbank der Teilvermögen des Umbrella-Fonds fungiert.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ZKB abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Entschädigung der Vermögensverwalterin geht zulasten der Fondsleitung. Die Vermögensverwaltung wird bei der ZKB durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank betraut sind.

Allgemeine Angaben zur ZKB finden sich in Ziff. 3 dieses Prospekts.

2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat den Vertrieb und das Marketing des Umbrella-Fonds und dessen Teilvermögen der ZKB als Vertriebsträgerin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vertriebsträgerin abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Fondsleitung hat gewisse Tätigkeiten in den Bereichen EDV-Systeme und Risk Management an die ZKB übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ZKB abgeschlossener Kooperationsvertrag.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zu stehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, der Vermögensverwalterin, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Bank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet.

Die ZKB deckt alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im Inland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Finanzinstrumente können an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer übertragen werden, wenn die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist per 30. Juni 2014 bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich, beauftragt worden.

4.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Rechnungsjahr:	Jeweils vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.
Kotierung:	Die Anteile sind nicht börsenkotiert.
Valorennummern:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit der Teilvermögen:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Verwendung der Erträge:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen oder stadtzürcherischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen der Handel des Edelmetalls am für das entsprechende Teilvermögen relevanten Markt geschlossen ist (vgl. § 16 Ziff. 1) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 vorliegen.

Für Tage, an welchen für den Goldhandel in London keine Nachmittags-Schlusskurse (LBMA Gold Price PM²) festgelegt werden, findet keine Berechnung des Vermögens des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical statt.

Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag – siehe Tabelle am Ende des Prospekts) ermittelt (Forward Pricing).

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/10'000 (vier Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkategorie gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (Ausgabespesen) und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabespesen und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.4. ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Rücknahmespesen) und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmespesen und der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.4. ersichtlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten der jeweiligen Teilvermögen.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen (vgl. Ziff. 5.3 nachfolgend) sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie desselben Teilvermögens.

Die Valutierung erfolgt jeweils gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden.

² Die Verwendung von Referenzierungen auf den LBMA Gold Price sind von ICE Benchmark Administration Limited erlaubt und dienen lediglich zur Information. ICE Benchmark Administration Limited übernimmt weder Verantwortung noch Haftung für die Richtigkeit der Preise oder der zugrundeliegenden Produkte, auf welche sich die Preisangaben beziehen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen vollständig oder anteilmässig zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern oder Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen. Eine vollständige oder anteilmässige Zurückweisung von Anträgen auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen kann insbesondere erfolgen, wenn sich der Anlageverwalterin keine zusätzlichen Anlagentmöglichkeiten bieten, welche mit der Verfolgung ihrer Anlagestrategie vereinbar sind.

5.3 Sacheinlagen und –auslagen / Auslieferung von physischen Edelmetallen

Die Fondsleitung kann auf Antrag eines Anlegers anstelle einer Bareinzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen einer Übertragung von Anlagen durch den Anleger (Sacheinlage oder "contribution in kind") und anstelle einer Barauszahlung einer Übertragung von Anlagen an den Anleger (Sachauslage oder "redemption in kind") zustimmen (siehe § 18 des Fondsvertrags).

Die zu übertragenden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlage oder Sachauslage und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Sacheinlagen sind grundsätzlich auf die nachfolgend für das jeweilige Teilvermögen aufgeführten Standardeinheiten des entsprechenden Edelmetalls gemäss § 8 des Fondsvertrags für das entsprechende Teilvermögen zulässigen Anlagen beschränkt. Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical sind Sacheinlagen grundsätzlich auf die Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder 1 Barren à ca. 1 kg beschränkt. Bedingung ist die vorgängige Prüfung oder Einschmelzung der Barren (genaues auf Anfrage bei der Zürcher Kantonalbank).

Sachauslagen sind grundsätzlich auf die nachfolgend für das jeweilige Teilvermögen aufgeführten Standardeinheiten des entsprechenden Edelmetalls gemäss § 8 des Fondsvertrags beschränkt. Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical sind Sachauslagen grundsätzlich auf die Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder 1 Barren à ca. 1 kg (sofern vorhanden), welche die Voraussetzungen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Fondsvertrags erfüllen, beschränkt.

Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Die Differenz wird auf der Grundlage des Produkts aus dem Goldpreis, dem Gewicht und der Feinheit berechnet. Beträge, die zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden ebenfalls als Barauszahlung behandelt.

Sacheinlagen sind nur bei der Depotbank möglich.

Der Antrag auf Sachauslage von physischen Edelmetallen ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical wird das Gold innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen am Hauptsitz der Depotbank ausgeliefert.

Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Hauptsitz der Depotbank.

Bei der Auslieferung von physischen Edelmetallen wird die in § 19 Ziff. 5 genannte Kommission erhoben.

Allfällige Lieferengpässe bleiben vorbehalten.

Wünscht der Anleger die Auslieferung des physischen Edelmetalls an eine Drittbank im Inland, hat er dies zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung von Edelmetallen verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern werden dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrags in Rechnung gestellt. Auslieferungen ins Ausland werden keine vorgenommen.

Die Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen und Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlagen und Sachauslagen die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

5.4 Vergütungen und Nebenkosten

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank
und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland höchstens 3%

Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) zugunsten des Vermögens der Teilvermögen, die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§§ 17 Ziff. 2 i.V.m. 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags)

Ausgabespesen - Zuschlag zum Nettoinventarwert höchstens 2%

Rücknahmespesen - Abzug vom Nettoinventarwert höchstens 2%

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögen.

Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses 0,5% der Bruttoausschüttung

Kommission für Auszahlung von physischen Edelmetallen (§ 19 Ziff. 5):

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical:

Für die Auszahlung von physischem Gold (Sachauslage) wird eine Kommission in der Höhe von höchstens 0,20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12,5 kg bzw. von höchstens 1,00% vom Gegenwert von Barren à ca. 1 kg mit handelsüblichem Feingehalt von mindestens 999.9/1000 erhoben, zuzüglich allfälliger Steuern und Abgaben.

Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical:

Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP, FTH USD, FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP, FAH USD: höchstens 0.80% p.a.

Anteilsklassen XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP, XTH USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP, XAH USD: höchstens 0.80% p.a.

Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD: höchstens 0.70% p.a.

Anteilsklassen CTH CHF, CTH EUR, CTH GBP, CTH USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP, CAH USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD: höchstens 0.60% p.a.

Anteilsklassen DTH CHF, DTH EUR, DTH GBP, DTH USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP, DAH USD: höchstens 0.65% p.a.

Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD: höchstens 0.55% p.a.

GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP, GTH USD, GAH CHF, GAH EUR, GAH GBP, GAH USD: höchstens 0.60% p.a.

Anteillsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MTH CHF, MTH EUR, MTH GBP, MTH USD, MAH CHF, MAH EUR, MAH GBP, MAH USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.1 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteillsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP, NTH USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP, NAH USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.1 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteillsklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, STH CHF, STH EUR, STH GBP, STH USD, SAH CHF, SAH EUR, SAH GBP, SAH USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.1 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 20 des Fondsvertrags ersichtlich.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen und Anteillsklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Vertriebskommissionen und Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Vertriebskommissionen (in der SFAMA-Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014 als Retrozessionen bezeichnet) zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als hierfür vorausgesetzte Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der den Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten direkt dem Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Als objektive Kriterien können namentlich in Betracht kommen:

- das vom Anleger gezeichnete bzw. gehaltene Gesamtanlagevolumen in diesen und gegebenenfalls in andere Anlagefonds der gleichen Fondsleitung;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens;
- die Zeichnung und das Halten von Fondsanteilen durch einen Anleger auf Rechnung eines Dritten.

Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen eines Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Teilvermögen	per 30.09.2014
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	
N CHF Klasse (neu NT CHF Klasse)	0.00%
T CHF Klasse (neu DT CHF Klasse)	0.25%
T USD Klasse (neu DT USD Klasse)	0.27%

Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile (soft commissions)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten soft commissions geschlossen.

5.5 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.zkb.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank, der Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

5.6 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

- Schweiz

b) Die Anteile der Teilvermögen sind ausserhalb der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigt. Sie wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, können Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräusserst, weiterveräusserst oder ausgeliefert werden. Der Begriff Vereinigte Staaten umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Fondsanteile nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

5.7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Swisscanto (CH) Index Fund IV besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 und i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der das folgende Teilvermögen umfasst:
 - Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical
2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern³ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

³ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im Inland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, insbesondere der Edelmetalle, beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherie, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zu kommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilsklassen mit den Bezeichnungen:
- FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP, FTH USD;
 - FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP, FAH USD;
 - XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP, XTH USD;
 - XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP, XAH USD;
 - CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH CHF, CTH EUR, CTH GBP, CTH USD;
 - CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP, CAH USD;
 - DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH CHF, DTH EUR, DTH GBP, DTH USD;
 - DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP, DAH USD;
 - GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP, GTH USD;
 - GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH CHF, GAH EUR, GAH GBP, GAH USD;
 - MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH CHF, MTH EUR, MTH GBP, MTH USD;
 - MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH CHF, MAH EUR, MAH GBP, MAH USD;
 - NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP, NTH USD;
 - NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP, NAH USD;
 - ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH CHF, STH EUR, STH GBP, STH USD;
 - SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH CHF, SAH EUR, SAH GBP, SAH USD.
- eröffnet werden.
- Anteile der Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP, FTH USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilsklassen FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP, FAH USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilsklassen XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP, XTH USD werden nur Anlegern angeboten, die gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG vermögende Privatpersonen sind, die als qualifizierte Anleger gelten. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilsklassen XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP, XAH USD werden nur Anlegern angeboten, die gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} KAG vermögende Privatpersonen sind, die als qualifizierte Anleger gelten. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können von beaufsichtigten Finanzintermediären sowie unabhängigen Vermögensverwaltern i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH CHF, CTH EUR, CTH GBP, CTH USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilklassen CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP, CAH USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH CHF, DTH EUR, DTH GBP, DTH USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP, DAH USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sowie Anlegern offen, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP, GTH USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen

Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH CHF, GAH EUR, GAH GBP, GAH USD stehen nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG offen, sofern diese einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investment Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG einen schriftlichen Vermögensvertragsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass der beaufsichtigte Finanzintermediär oder unabhängige Vermögensverwalter i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH CHF, MTH EUR, MTH GBP, MTH USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilsklassen MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH CHF, MAH EUR, MAH GBP, MAH USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP, NTH USD werden nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die eine individuelle Investitionsvereinbarung oder einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Kooperationsvereinbarung sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss.

Zusätzlich werden die Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP, NTH USD qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3, Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter} angeboten, die einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP, NAH USD werden nur institutionellen Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die eine individuelle Investitionsvereinbarung oder einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Kooperationsvereinbarung sieht dabei vor, dass zwischen dem Anleger und dem Finanzintermediär ein Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung bestehen muss. Die oben genannten Anteilklassen stehen zudem Anlegern offen, die mit der Zürcher Kantonalbank einen Vermögensverwaltungsvertrag für vermögende Privatkunden abgeschlossen haben.

Zusätzlich werden die Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP, NAH USD qualifizierten Anlegern i.S.v. Art. 10 Abs. 3, Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter} angeboten, die einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank, mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Ge-

sellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH CHF, STH EUR, STH GBP, STH USD sind thesaurierende Anteile (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilklassen SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH CHF, SAH EUR, SAH GBP, SAH USD sind ausschüttende Anteile (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Die Anteilklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse. Anteilklassen FT, FA, XT, XA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST und SA entsprechen der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens. Sie werden nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet.

Anteilklassen mit der Bezeichnung "H" sind währungsabgesicherte Anteilklassen. Anteile der Klasse mit der Ergänzung "H" sind Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert ist.

Zur Absicherung der währungsbesicherten Anteilsklassen können Devisen- und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden. Marktwertveränderungen können vorübergehend zu Über- oder Unterbesicherungen führen. Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen. Da keine laufende umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

Da Anteilklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Teilvermögen mit währungsbesicherten Anteilklassen die Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilkasse getätigten wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilklassen desselben Teilvermögens negativ beeinflussen können.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilkasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilkasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, muss sie in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

Die Fondsleitung legt das Vermögen der Teilvermögen nach den nachfolgend beschriebenen Anlagezielen und Anlagevorschriften an.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical:

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren.

2. Zu diesem Zweck investiert das Teilvermögen grundsätzlich in:
 - a) physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit à ca. 12,5 kg mit der Feinheit von mindestens 995/1000 gehalten. Das Vermögen des Teilvermögens kann zudem in physisches Gold in Form von Barren verschiedener Grösse mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000 investiert werden. Diese Barren können nur folgendes Gewicht haben: 1 kg, 500 g, 250 g, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze.
 - b) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen nach schweizerischem Recht der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, die überwiegend in physisches Gold mit der Feinheit von mindestens 995/1000 investieren. Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
3. Der Goldbestand im Fonds ist rechnerisch auf einen Feingehalt von 999.9/1000 adjustiert.
4. Das Teilvermögen wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Teilvermögens zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Teilvermögens entstanden sind. Vorbehalten bleiben Währungsabsicherungen gemäss Ziff. 5.
5. Für die währungsbesicherten Anteilsklassen können Derivate (Devisen- und Devisentermingeschäfte) zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten zur Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilsklassen hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Marktwertveränderungen können vorübergehend zu Über- oder Unterbesicherungen führen. Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen.
6. Für das Teilvermögen werden keine Leerverkäufe getätig. Das Fondsvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme für Anlagezwecke mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen (vgl. § 13 unten).
7. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 4 Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, der Referenzwährung der Anteilsklassen und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, mindestens aber in Schweizer Franken, US-Dollar, Euro und Pfund Sterling halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Die Teilvermögen sind grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, als diese für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der Verpflichtungen der Teilvermögen benötigt werden. Flüssige Mittel können bei einer allfälligen Liquidation des Umbrella-Fonds bzw. eine Teilvermögens einen grösseren Umfang annehmen.

Die flüssigen Mittel werden bei Schweizer Banken gehalten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe und Edelmetallleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte und keine Leih-Geschäfte des jeweiligen Edelmetalls, in welches das jeweilige Teilvermögen investiert.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung setzt bei den nicht währungsbesicherten Anteilklassen keine Derivate ein.
2. Die Fondsleitung darf bei den währungsbesicherten Anteilklassen gemäss § 6 Ziff. 4 Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen. Als Anlagewährung von Gold für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical gilt dabei der US-Dollar (als Haupthandelswährung). Der Einsatz von Derivaten darf in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.
3. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate bei den währungsbesicherten Anteilklassen qualifizieren die Teilvermögen als einfache Anlagefonds. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf alle Teilvermögen anwendbar.

4. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

5. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich. Derivate dürfen bei den währungsbesicherten Anteilsklassen der Teilvermögen nur engagementreduzierend, zur Absicherung der Anlagen in der Anlagewährung und allfälliger Guthaben und Forderungen, die nicht auf die Referenzwährung der entsprechenden, währungsbesicherten Anteilsklassen lauten, gegen die Referenzwährung derselben verwendet werden. Als Anlagewährung von Gold für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical gilt dabei gemäss Ziff. 2 oben der US-Dollar. Die eingegangenen Verpflichtungen müssen dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein. Marktwertveränderungen können vorübergehend zu Über- oder Unterbesicherungen führen. Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen.
6. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
7.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant mindestens ein Rating von A- oder gleichwertig aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
8. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalmitten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben zum ausschliesslichen Einsatz von Derivaten zur Währungsabsicherung und zu den Gegenparteirisiken von Derivaten.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens ausschliesslich zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss § 12 oben nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung der Vermögen der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.
2. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen. Dabei darf die Fondsleitung für das Vermögen der Teilvermögen höchstens 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Derivate desselben Emittenten bzw. bei derselben Gegenpartei anlegen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich die Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmungen der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

5. Guthaben und Forderungen gemäss Ziff. 1 bis 3 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet.

Für Tage, an welchen der Handel des Edelmetalls am für das Teilvermögen relevanten Markt geschlossen ist (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Für Tage, an welchen für den Goldhandel in London keine Nachmittags-Schlusskurse (LBMA Gold Price PM) festgelegt werden, findet keine Berechnung des Vermögens des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical statt.

2. Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical wird der Wert des Goldes aufgrund der Nachmittags-Schlusskurse des Goldhandels in London (LBMA Gold Price PM) berechnet.
3. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
4. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 3 bewerten.
5. Die als Bankguthaben gehaltenen flüssigen Mittel werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/10'000 (vier Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkasse gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilkasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigten wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Sofern Sacheinlagen bzw. –auslagen erfolgen (vgl. § 18), gelten diese Bestimmungen analog für die Bewertung dieser Anlagen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Auftragstags gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen (Ausgabespesen). Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen (Rücknahmespesen). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten der jeweiligen Teilvermögen.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist es der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) der für das jeweilige Teilvermögen am jeweiligen Markt relevante Edelmetallhandel welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Sacheinlagen und -auslagen

1. Die Fondsleitung kann auf Antrag eines Anlegers anstelle einer Bareinzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen einer Übertragung von Anlagen durch den Anleger (Sacheinlage) und anstelle einer Barauszahlung einer Übertragung von Anlagen an den Anleger (Sachauslage) zustimmen. Die zu übertragenden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Sacheinlagen sind grundsätzlich auf die nachfolgend für das jeweilige Teilvermögen aufgeführten Standardeinheiten des entsprechenden Edelmetalls gemäss § 8 und allfällige weitere in § 8 für das entsprechende Teilvermögen zulässigen Anlagen beschränkt.

Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical sind Sacheinlagen ausschliesslich auf die Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder 1 Barren à ca. 1 kg, welche die Voraussetzungen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a erfüllen, sowie auf Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b beschränkt.

4. Sachauslagen sind grundsätzlich auf die nachfolgend für das jeweilige Teilvermögen aufgeführten Standardeinheiten des entsprechenden Edelmetalls gemäss § 8 beschränkt.

Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical sind Sachauslagen ausschliesslich auf die Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder 1 Barren à ca. 1 kg, welche die Voraussetzungen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a erfüllen, beschränkt.

Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Beträge, die zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden ebenfalls als Barauszahlung behandelt.

5. Sacheinlagen sind nur bei der Depotbank möglich.

6. Der Antrag auf Sachauslage von physischen Edelmetallen ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Der Ort der Auslieferung von physischen Edelmetallen ist jeweils im Prospekt genannt. Bei der Auslieferung von physischen Edelmetallen wird die in § 19 Ziff. 5 genannte Kommission erhoben.
7. Allfällige Lieferengpässe bleiben vorbehalten.
8. Wünscht der Anleger die Auslieferung des physischen Edelmetalls an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, hat er dies zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Anfrage Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung von Edelmetallen verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern werden dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss § 19 Ziff. 5 in Rechnung gestellt. Auslieferungen ins Ausland werden keine vorgenommen.
9. Die Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- und Rücknahmespesen, vgl. § 17 Ziff. 2). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen jeweils höchstens 2% des Nettoinventarwerts. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Dabei sind die zeichnenden

und die zurücknehmenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag jeweils untereinander gleich zu behandeln.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens. Vorbehalten bleiben allfällige Gebühren gemäss Ziff. 5 nachfolgend.

4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffenisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann die Depotbank dem Anleger eine Kommission von maximal 0,5% der Bruttoauschüttung berechnen.
5. Für die Auszahlung von physischen Edelmetallen (Sachauslage) kann die nachfolgend aufgeführte Kommission erhoben werden:

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical:

Für die Auszahlung von physischem Gold (Sachauslage) wird eine Kommission in der Höhe von höchstens 0,20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12,5 kg mit handelsüblichem Feingehalt von mindestens 995/1000 erhoben, zuzüglich allfälliger Steuern und Abgaben. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz für diese Kommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Kommission für die Sachauslage von physischem Gold in anderen zulässigen Einheiten (vgl. § 8) beträgt höchstens 1% vom Gegenwert für die jeweilige Standardeinheit, zuzüglich allfälliger Steuern und Abgaben. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz für diese Kommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission des Nettoinventarwertes der Teilvermögen gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission). Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannten Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Die pauschale Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.

Die pauschale Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilsklassen des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical wie folgt:

Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen FTH CHF, FTH EUR, FTH GBP, FTH USD, FAH CHF, FAH EUR, FAH GBP, FAH USD: höchstens 0.80% p.a.

Anteilsklassen XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen XTH CHF, XTH EUR, XTH GBP, XTH USD, XAH CHF, XAH EUR, XAH GBP, XAH USD: höchstens 0.80% p.a.

Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD: höchstens 0.70% p.a.

Anteilsklassen CTH CHF, CTH EUR, CTH GBP, CTH USD, CAH CHF, CAH EUR, CAH GBP, CAH USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD: höchstens 0.60% p.a.

Anteilsklassen DTH CHF, DTH EUR, DTH GBP, DTH USD, DAH CHF, DAH EUR, DAH GBP, DAH USD: höchstens 0.65% p.a.

Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD: höchstens 0.55% p.a.

GTH CHF, GTH EUR, GTH GBP, GTH USD, GAH CHF, GAH EUR, GAH GBP, GAH USD: höchstens 0.60% p.a.

Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MTH CHF, MTH EUR, MTH GBP, MTH USD, MAH CHF, MAH EUR, MAH GBP, MAH USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NTH CHF, NTH EUR, NTH GBP, NTH USD, NAH CHF, NAH EUR, NAH GBP, NAH USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteilsklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, STH CHF, STH EUR, STH GBP, STH USD, SAH CHF, SAH EUR, SAH GBP, SAH USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und dem Vertrieb der Teilvermögen anfallenden Kosten sowie:
 - jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen in der Schweiz und im Ausland;
 - andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;
 - Druck der Fondsverträge, Prospekte, wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
 - Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
 - Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung der Teilvermögen und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
 - Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben;
 - Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
 - Honorare der Prüfgesellschaft;
 - Werbekosten.
3. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Vermögen der Teilvermögen belastet werden:
 - aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsende Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 - alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.
5. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Vertriebskommissionen (in der SFAMA-Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014 als Retrozessionen bezeichnet) zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Fonds bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vertriebskommissionen bezahlt werden. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	USD
---	-----

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres. Der erste Rechnungsabschluss erfolgt per 30. September 2014.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften sowie die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Ausschüttende Anteile
 - a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
 - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

- c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. aller Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.
2. Thesaurierende Anteile
- a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalte bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
 - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthalthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Um grösere administrative Umrübe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Das Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die aus-

schliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert aller Anteilsklassen mit dem Hinweis exklusive Kommissionen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise können in weiteren durch die Fondsleitung bestimmten Medien bekannt gemacht werden. Die Preise werden täglich publiziert.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
6. Die Bestimmungen von § 18 über die Sachauslagen finden sinngemäss auch im Liquidationsfall Anwendung, das heisst anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage vorgenommen werden. Anleger, die die Sachauslage ihres Liquidationsbetriffen im entsprechenden physischen Edelmetall wünschen, müssen einen entsprechenden Antrag an die Depotbank stellen. Dieser Antrag muss innert 15 Bankwerktagen in Zürich nach dem Tag der Publikation der Auflösung bei der Depotbank eingehen. Im Falle der Liquidation eines Teilvermögens ist Sachauslage in jedem Fall auf die vom Teilvermögen gehaltenen Bestände des Edelmetalls beschränkt. Sofern die Fondsleitung Anträge auf Sachauslage in einem Umfang bewilligt, der die entsprechenden Edelmetallbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauslage und eine teilweise Barauszahlung.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kol-

lektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am [...] in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 30. Juni 2015.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und Anteilsklassen (gültig ab Februar 2016)

Teilvermögen	Anteilsklassen	Ertragsverwendung	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/Rücknahmewährung	Maximale Ausgabe- / Rücknahmespesen zu Gunsten Teilvermögen ¹⁾	Maximale Ausgabe- / Rücknahmekommissionen zu Gunsten Fondsleitung, Depotbank, Vertrieb	Max. pauschale Verwaltungskommission	Bewertungstag ab Auftragstag (Zeichnungs-/Rückn.tag)	Valuta ab Bewertungstag	Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen	Referenzindex	TER
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	FT CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.75%					n.a.
	FT EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.75%					n.a.
	FT GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.75%					n.a.
	FT USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.75%					n.a.
	FTH CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.80%					n.a.
	FTH EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.80%					n.a.
	FTH GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.80%					n.a.
	FTH USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.80%					n.a.
	FA CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.75%					n.a.
	FA EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.75%					n.a.
	FA GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.75%					n.a.
	FA USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.75%					n.a.
	FAH CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.80%					n.a.
	FAH EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.80%					n.a.
	FAH GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.80%					n.a.
	FAH USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.80%					n.a.
	XT CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.		2,00% / 2,00%	0.75%		1	1	15.00 Uhr	n.a.
	XT EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.75%					n.a.
	XT GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.75%					n.a.
	XT USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.75%					n.a.
	XTH CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.80%					n.a.
	XTH EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.80%					n.a.
	XTH GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.80%					n.a.
	XTH USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.80%					n.a.
	XA CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.75%					n.a.
	XA EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.75%					n.a.
	XA GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.75%					n.a.
	XA USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.75%					n.a.
	XAH CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.80%					n.a.
	XAH EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.80%					n.a.
	XAH GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.80%					n.a.
	XAH USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.80%					n.a.
	CT CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.		5,00% / 3,00%	0.70%		1	1	15.00 Uhr	n.a.
	CT EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.70%					n.a.
	CT GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.70%					n.a.
	CT USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.70%					n.a.
	CTH CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.75%					n.a.
	CTH EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.75%					n.a.
	CTH GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.75%					n.a.
	CTH USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.75%					n.a.
	CA CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.70%					n.a.
	CA EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.70%					n.a.
	CA GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.70%					n.a.
	CA USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.70%					n.a.
	CAH CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.75%					n.a.
	CAH EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.75%					n.a.
	CAH GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.75%					n.a.
	CAH USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.75%					n.a.

¹⁾ Vorzeitiger Börsenschluss: Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

Teilvermögen	Anteilsklassen	Ertragsverwendung	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/Rücknahmewährung	Maximale Ausgabe-/Rücknahmespesen zu Gunsten Teilvermögen ¹⁾	Maximale Ausgabe-/Rücknahmekommissionen zu Gunsten Fondsleitung, Depotbank, Vertrieb	Max. pauschale Verwaltungskommission	Bewertungstag ab Auftragstag (Zeichnungs-/Rückn.tag)	Valuta ab Bewertungstag	Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen	Referenzindex	TER
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	DT CHF	Thes.	24542398	CH0245423980		CHF	n.a.			0.60%					0.25%
	DT EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.60%					n.a.
	DT GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.60%					n.a.
	DT USD	Thes.	24542631	CH0245426314		USD	n.a.			0.60%					0.27%
	DTH CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.65%					n.a.
	DTH EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.65%					n.a.
	DTH GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.65%					n.a.
	DTH USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.65%					n.a.
	DA CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.60%					n.a.
	DA EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.60%					n.a.
	DA GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.60%					n.a.
	DA USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.60%					n.a.
	DAH CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.65%					n.a.
	DAH EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.65%					n.a.
	DAH GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.65%					n.a.
	DAH USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.65%					n.a.
	GT CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.55%					n.a.
	GT EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.55%					n.a.
	GT GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.55%					n.a.
	GT USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.55%					n.a.
	GTH CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.60%					n.a.
	GTH EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.60%					n.a.
	GTH GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.60%					n.a.
	GTH USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.60%					n.a.
	GA CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.55%					n.a.
	GA EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.55%					n.a.
	GA GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.55%					n.a.
	GA USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.55%					n.a.
	GAH CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.60%					n.a.
	GAH EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.60%					n.a.
	GAH GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.60%					n.a.
	GAH USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.60%					n.a.
	MT CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.00%					n.a.
	MT EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	MT GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	MT USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.
	MTH CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.00%					n.a.
	MTH EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	MTH GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	MTH USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.
	MA CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.00%					n.a.
	MA EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	MA GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	MA USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.
	MAH CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.00%					n.a.
	MAH EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	MAH GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	MAH USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.

¹⁾ Vorzeitiger Börsenschluss: Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.

Teilvermögen	Anteilsklassen	Ertragsverwendung	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/Rücknahmewährung	Maximale Ausgabe-/Rücknahmespesen zu Gunsten Teilvermögen ¹⁾	Maximale Ausgabe-/Rücknahmekommissionen zu Gunsten Fondsleitung, Depotbank, Vertrieb	Max. pauschale Verwaltungskommission	Bewertungstag ab Auftragstag (Zeichnungs-/Rückn.tag)	Valuta ab Bewertungstag	Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen	Referenzindex	TER
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	NT CHF	Thes.	24658821	CH0246588211	USD	CHF	n.a.			0.00%	1	1	15.00 Uhr	n.a.	0.00%
	NT EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	NT GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	NT USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.
	NTH CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.00%					n.a.
	NTH EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	NTH GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	NTH USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.
	NA CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.00%					n.a.
	NA EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	NA GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	NA USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.
	NAH CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.00%					n.a.
	NAH EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	NAH GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	NAH USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.
	ST CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.00%					n.a.
	ST EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	ST GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	ST USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.
	STH CHF	Thes.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.00%					n.a.
	STH EUR	Thes.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	STH GBP	Thes.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	STH USD	Thes.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.
	SA CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.00%					n.a.
	SA EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	SA GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	SA USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.
	SAH CHF	Aussch.	n.a.	n.a.		CHF	n.a.			0.00%					n.a.
	SAH EUR	Aussch.	n.a.	n.a.		EUR	n.a.			0.00%					n.a.
	SAH GBP	Aussch.	n.a.	n.a.		GBP	n.a.			0.00%					n.a.
	SAH USD	Aussch.	n.a.	n.a.		USD	n.a.			0.00%					n.a.

¹⁾ Vorzeitiger Börsenschluss: Falls Börsen der Hauptanlageländer vorzeitig schliessen, kann die Frist für tägliche Zeichnungen und Rücknahmen entsprechend vorgezogen werden.